

Verbändebeteiligung zum Gesetzgebungsverfahren Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Gemeinsame Stellungnahme

**von Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BuMF),
Kindernothilfe e.V.
und Terre des Hommes Deutschland e.V.**

**zu den Entwürfen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gemeinsamen Europäischen
Asylsystem (GEAS-Anpassungsgesetz und Anpassungsfolgesgesetz)**

Vorbemerkung

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die Kindernothilfe und Terre des Hommes Deutschland bedanken sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Verbändebeteiligung zu den geplanten Änderungen der GEAS-Reform zu äußern. Gleichzeitig möchten wir unterstreichen, dass eine umfassende Stellungnahme und fundierte Bewertung der geplanten Gesetzesänderungen, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf Kinder, innerhalb einer Frist von nur sechs Werktagen nicht möglich ist. Daraus folgt, dass diese Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern ausgewählte Problempunkte aufzeigt.

Im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass „für unbegleitete und begleitete Minderjährige [...] alle Rechtsakte vielfältige Regelungen, die die Wahrung des Kindeswohls sicherstellen“ enthalten würden. Dieses Ziel, das den Regelungen in den Rechtsakten des GEAS zugrunde liegt, wird durch die Regelungen des Gesetzesentwurfs bisher nicht umgesetzt. In den vom Bundesinnenministerium vorgelegten Entwürfen fehlen wichtige Garantien für Kinder und Schutzlücken müssen geschlossen werden. Obwohl das Kindeswohl in dem gesetzlichen Rahmen auf europäischer Ebene mehrfach benannt wird, ist eine lückenlose Verankerung auf nationaler Ebene nicht erkennbar. Nach dem für die Anwendung von Europarecht maßgeblichen Art. 24 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta und Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) muss das Wohl des Kindes bei allen staatlichen Maßnahmen eine „vorrangige Erwägung“ sein.

Den nun vorgelegten Entwürfen der Bundesregierung kann bisher nicht entnommen werden, dass eine lückenlose Sicherstellung von Kinderrechten, allen voran der Vereinbarkeit der Regelungen mit dem Kindeswohl, Rechnung getragen wird. Der Vorrang des Kindeswohls bedeutet, dass die betreffenden Regelungen immer im Interesse des Kindes angewendet und ausgelegt werden müssen – auch, wenn dies bedeutet, dass bestimmte Verfahren, etwa Grenzverfahren, auch für die personensorgeberechtigten Eltern oder Begleitpersonen mit einer Sorgerechtsvollmacht nicht durchgesetzt werden können, weil sonst die Kinder und ihre Bezugspersonen getrennt würden.

Zudem muss Normenklarheit geschaffen werden. Die Vorgaben der europäischen Regelungen wurden nur partiell übernommen. Dadurch ist ein kompliziertes und äußerst komplexes Regelungswerk geschaffen worden, das in der Praxis zu massiven Anwendungsschwierigkeiten führen wird.

Für begleitete und unbegleitete Minderjährige greifen unterschiedliche Regelungsregime. Da begleitete Kinder häufig lediglich als Annex ihrer Eltern oder anderen Begleitpersonen betrachtet werden, werden ihre eigenen Rechtspositionen weitgehend ignoriert. Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Gruppe der begleiteten unbegleiteten Minderjährigen gelegt werden, da sie bisher noch wenig Beachtung finden. Mit den begleiteten Unbegleiteten sind Kinder gemeint, die nicht durch ihre Personensorgeberechtigten, sondern durch andere Personen mit einer Sorgerechtsvollmacht begleitet sind. Diese Begleitpersonen können beispielsweise volljährige Geschwister, andere Verwandte oder Personen sein, die gemeinsam in einem Fluchtverbund eingereist sind. Die Sorgerechtsvollmacht kann durch die Personensorgeberechtigten formlos erteilt werden, ohne dass es einer sorgerechtlichen Entscheidung eines deutschen Gerichts bedarf. Die neue Dienstanweisung Asyl (DA Asyl vom 12.6.2024) bewirkt eine Schlechterstellung dieser Kinder, da sie im deutschen Asylverfahren nun als „begleitet“ betrachtet werden und nicht mehr durch eine Person mit einer Vormundschaft im Asylverfahren vertreten werden müssen. Dadurch entfallen Schutzgarantien, und es ist absehbar, dass sich beim GEAS-Anpassungsgesetz neue Schutzlücken für diese Gruppe auftun werden.

Im Folgenden werden ausgewählte Problempunkte hervorgehoben, die aus kinderrechtlicher Sicht besonders relevant sind.

Früherkennung besonderer Schutzbedarfe im Screening

Der Gesetzentwurf für das GEAS-Anpassungsgesetz muss insbesondere im Hinblick auf die nationale Regelung der Vulnerabilitätsprüfung nachgebessert werden. Zwar wird betont, dass „wo die Regelungen der EU-Rechtsakte für die Umsetzung auf nationaler Ebene nicht ausreichen, [...] diese im Gesetzentwurf nachgezeichnet bzw. die Vorgaben präzisiert“ werden. Dennoch bleibt gerade die nationale Ausgestaltung der Vulnerabilitätsprüfung unklar. Das BMI verweist darauf, dass „im Rahmen des Screenings nach der Screening-VO (VO (EU) Nr. 2024/1352) [...] eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität vorgenommen“ wird, ohne jedoch eine gesetzliche Grundlage und verbindliche Standards auf nationaler Ebene zu schaffen. Auch die Zuständigkeit für die Vulnerabilitätsprüfung ist unzureichend geregelt.

Dies ist problematisch, da die Rechtsfolgen für die Betroffenen gravierend sein können. Besonders aus kinderrechtlicher Sicht ist eine solche gesetzliche Regelung unabdingbar, um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Personen, insbesondere Kinder, angemessen berücksichtigt und ihre Rechte gewahrt werden. Dazu ist es erforderlich, dass mindestens eine Person mit spezieller Expertise maßgeblich an dieser Prüfung beteiligt ist und diese Beteiligung im Gesetz abgesichert wird. Darüber hinaus fehlt im Entwurf eine klare Regelung, die den Betroffenen einen wirksamen Rechtsbehelf gegen das Screeningverfahren und die daraus resultierende Vulnerabilitätsprüfung einräumt. Dies ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass schutzbedürftige Personen, die aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Prüfungen benachteiligt werden, die Möglichkeit haben, die Entscheidung gerichtlich anzufechten und ihre Rechte zu verteidigen.

§ 12 b AsylG-E Unentgeltliche Rechtsauskunft

Nach der Neuregelung des § 12b Absatz 1 AsylG-E wird einem Asylantragsteller auf sein Ersuchen hin im Asylverfahren und im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen EU-Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens unentgeltliche Rechtsauskunft gemäß Artikel 16 der EU-Asylverfahrensverordnung (EU-AVVO) und Artikel 21 der EU-Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (EU-AMMV) erteilt. Die Regelung bestimmt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) künftig die Behörde sein soll, die die unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren in diesen Fällen erteilt.

Die in § 12b Absatz 1 AsylG-E vorgenommenen Regelungen sind nicht erforderlich. Die Vorgaben der EU-Verordnungen werden bereits durch das in § 12a AsylG-E gemäß dem Koalitionsvertrag geförderte Bundesprogramm behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gewährleistet. Die Möglichkeit der Erbringung unentgeltlicher Rechtsauskunft und -beratung durch Nichtregierungsorganisationen ist in Art. 19 Absatz 1 EU-AVVO explizit vorgesehen. Inhaltlich umfasst die Beratung im Bundesprogramm Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die im Bundesprogramm geförderte Beratung erfolgt behördenunabhängig, ergebnisoffen, unentgeltlich, individuell und freiwillig und erstreckt sich über das gesamte Asylverfahren bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss. Sie wird durch erfahrene Träger gewährleistet, die ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachgewiesen haben.

Sollte § 12b Absatz 1 AsylG-E aufrechterhalten werden, so sollte zumindest in § 12b Absatz 1 AsylG-E geregelt werden, dass die unentgeltliche Rechtsauskunft gemäß Artikel 16 EU-AVVO und Artikel 21 EU-AMMV auch durch die im Bundesprogramm behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG-E geförderten Beratungsstellen gewährt wird. Andernfalls würde die unentgeltliche Rechtsauskunft ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich durch das BAMF gewährt. Die im Gesetzentwurf vorgenommene rechtliche Einschränkung im § 12b Absatz 1 AsylG-E verstieße zum einen gegen das Subsidiaritätsprinzip. Zum anderen würden die Vorteile einer behördenunabhängigen und individuellen Rechtsauskunft für die Fairness, Qualität und Effizienz der Asylverfahren nicht realisiert werden können.

Die unentgeltliche Rechtsberatung muss insbesondere für Kinder individuell und auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestimmt sein, um den besonderen Anforderungen von minderjährigen Schutzsuchenden gerecht zu werden. Kinder befinden sich aufgrund ihres Alters- und Entwicklungsstands in einer besonders schutzbedürftigen Position und benötigen speziell angepasste Beratung, insbesondere hinsichtlich kindspezifischer Fluchtgründe wie Gewalt, Ausbeutung, Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung oder geschlechtsspezifische Verfolgung. Diese Gründe unterscheiden sich häufig von denen erwachsener Asylsuchender und erfordern eine besondere Sensibilität und Fachkenntnis.

Die Forderung nach individualisierter Rechtsberatung bezieht sich sowohl auf unbegleitete als auch auf begleitete Kinder. Daher sollte sichergestellt werden, dass die unentgeltliche Rechtsberatung für Kinder auch durch die im Bundesprogramm geförderten unabhängigen Beratungsstellen erbracht wird, um dem besonderen Schutzbedarf gerecht zu werden und den Vorrang des Kindeswohls gemäß der EU-Grundrechtecharta und der UN-

Kinderrechtskonvention zu wahren. Besonders in Fällen, in denen keine Vormundschaft besteht, ist eine solche unabhängige Beratung unerlässlich, um den Schutz sicherzustellen.

§ 18 a AsylG-E Asylverfahren an der Grenze

Der § 18a AsylG-E regelt die Durchführung von Asylverfahren an der Grenze, doch der Entwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes lässt zentrale Schutzmechanismen vermissen, die in der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2024 vorgesehen sind (Aufnahmerichtlinie). Besonders hervorzuheben ist Artikel 13 der Richtlinie, der Schutzvorkehrungen für besonders schutzbedürftige Personen festlegt. Hierzu gehören medizinische Untersuchungen und besondere Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen. Danach müssen die speziellen Bedürfnisse von Asylsuchenden, insbesondere hinsichtlich körperlicher und psychischer Gesundheit sowie traumatischer Erfahrungen, bei ihrer Unterbringung und Betreuung berücksichtigt werden. Der aktuelle Entwurf sieht jedoch keine ausreichenden Maßnahmen vor, um diese Anforderungen, insbesondere im Rahmen der Grenzverfahren, zu erfüllen.

Besonders problematisch ist, dass das Kindeswohl im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt wird. Artikel 37 der UN-KRK legt klar fest, dass Freiheitsentziehungen für Kinder nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Dauer zulässig sind. Grenzverfahren, die faktisch auf Freiheitsentziehungen hinauslaufen, widersprechen diesem Grundsatz, da sie Kinder unnötig belasten und ihre physische sowie psychische Gesundheit gefährden können. Es ist daher unerlässlich, im Gesetz festzuschreiben, dass Minderjährige sowie ihre Familien oder Begleitpersonen in kindgerechten Einrichtungen untergebracht werden, um den Vorgaben von Artikel 37 gerecht zu werden und das Wohl des Kindes zu schützen.

Darüber hinaus ist es besorgniserregend, dass die geplante Regelung zur Überprüfung an den Außengrenzen keinen Richtervorbehalt für das Verbringen in den Transitbereich oder an vergleichbare Orte vorsieht. Die infrastrukturellen Maßnahmen und das Bewachungspersonal in der Praxis können zu erheblichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit führen. Solche Freiheitsbeschränkungen kommen faktisch einer Freiheitsentziehung gleich, insbesondere bei Aufenthalten unter solchen Bedingungen für bis zu sieben Tagen vorgesehen sind. Ohne richterliche Kontrolle bleibt die Entscheidung über diese Maßnahmen allein bei der Verwaltung, was das Recht auf rechtliches Gehör verletzen kann. Ein Richtervorbehalt ist notwendig, um sicherzustellen, dass jede Freiheitsbeschränkung gerechtfertigt, verhältnismäßig und unter Berücksichtigung der Grundrechte erfolgt.

Zusätzlich sollte der Entwurf auf Artikel 26 und 27 der Richtlinie (EU) 2024/1346 eingehen, die unter anderem den Zugang zu Freizeitangeboten, frischer Luft und Schulmaterialien für Asylsuchende festschreiben. Ein klarstellender Hinweis, dass die geplanten Grenzverfahren faktisch einer Freiheitsentziehung gleichkommen können, ist notwendig. Darüber hinaus muss ein wirksamer Rechtsbehelf gegen das Grenzverfahren vorgesehen werden, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich gegen unrechtmäßige Entscheidungen zu wehren und ihre Rechte durchzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schutzmechanismen der neuen Verordnung (EU) 2024/1346 und der Richtlinie (EU) 2024/1346 umfassend berücksichtigt und umgesetzt werden.

Zudem muss es einen wirksamen Monitoringmechanismus geben, um die Einhaltung der Grundrechte zu überwachen. Der Entwurf verweist zwar auf den Überwachungsmechanismus nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2024, enthält jedoch keine konkreten Regelungen zur praktischen Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der Kapazitäten und des Ortes solcher Grenzverfahren. Besonders in Seehäfen bleibt unklar, ob und wo entsprechende Zentren eingerichtet werden könnten. Um die Effektivität des Monitoringmechanismus zu gewährleisten, ist eine gesetzliche Verankerung notwendig, die Unabhängigkeit, umfassende Betretungsrechte und ausreichende Finanzierung sicherstellt. Dafür reicht ein Erlass nicht aus – es bedarf eines nationalen Gesetzes. Nur so kann garantiert werden, dass die Einhaltung der Grundrechte effektiv überwacht und mögliche Verstöße frühzeitig identifiziert und untersucht werden.

§ 25 AsylG-E Anhörung im Asylverfahren

Der Gesetzesentwurf muss überarbeitet werden, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen für minderjährige Schutzsuchende sicherzustellen. Dazu gehört die explizite Einbeziehung der Garantien aus der Asylverfahrensverordnung (VO 2024/1348), insbesondere in Bezug auf kindgerechte Anhörungen, Verfahrensfähigkeit und rechtliche Vertretung. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Asylverfahren für Minderjährige mit den europäischen und internationalen Schutzstandards übereinstimmt. Zudem muss auch bei Kindern, die nicht angehört werden, das rechtliche Gehör gewährleistet sein und mit einer entsprechenden Regelung abgesichert werden.

In Bezug auf die Änderungen in § 25 AsylG-E ist festzustellen, dass sämtliche Garantien für Minderjährige aus den Artikeln 22 und 23 der Asylverfahrensverordnung (VO 2024/1348) fehlen. Diese Verordnung sieht besondere Schutzmaßnahmen für Minderjährige im Asylverfahren vor, um ihre Schutzbedürfnisse angemessen zu berücksichtigen. Artikel 22 der Verordnung verlangt, dass das Kindeswohl bei jeder Entscheidung, die Minderjährige betrifft, vorrangig zu berücksichtigen ist. Dabei müssen altersgerechte Verfahren und eine speziell geschulte Anhörsungsperson sichergestellt werden, die in der Lage ist, die besondere Situation von Kindern zu verstehen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Auch sieht Artikel 23 besondere Verfahrensgarantien vor, die die Berücksichtigung von Vulnerabilitäten und Traumatisierungen bei minderjährigen Schutzsuchenden fordern.

Diese Schutzmaßnahmen sind im vorliegenden Entwurf des § 25 AsylG-E nicht ausdrücklich integriert. Das Fehlen dieser Garantien erhöht das Risiko, dass Minderjährige nicht den erforderlichen Schutz und eine kindgerechte Anhörung erhalten, die in der Asylverfahrensverordnung explizit gefordert werden.

Die derzeitige Formulierung von § 25 Abs. 4 AsylG-E als Kann-Vorschrift für die Begleitung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren widerspricht sowohl der UN-KRK als auch der Aufnahmeleitlinie und den Vorgaben der Asylverfahrensverordnung. Artikel 12 der UN-KRK garantiert jedem Kind das Recht, in Verfahren, die es betreffen, angehört zu werden. Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende ist es jedoch praktisch unmöglich, dieses Recht ohne rechtliche Vertretung auszuüben. Eine bloße Kann-Vorschrift, die die Unterstützung von Minderjährigen im Asylverfahren nicht verbindlich macht, widerspricht dem Vorrang des Kindeswohls und stellt keine ausreichende Garantie dar.

Auch die Aufnahme richtlinie und die Asylverfahrensverordnung verlangen, dass Mitgliedstaaten sicherstellen, dass unbegleitete Minderjährige während des gesamten Asylverfahrens eine qualifizierte und rechtlich anerkannte Vertretung erhalten. Artikel 23 der Asylverfahrensverordnung fordert ausdrücklich, dass Minderjährige besonderen Schutz benötigen und dass das Asylverfahren so ausgestaltet sein muss, dass ihre besonderen Bedürfnisse, insbesondere bei traumatisierten Kindern, vollständig berücksichtigt werden. Ohne eine verpflichtende Regelung zur rechtlichen Vertretung können Kinder ihre Rechte und Interessen nicht wirksam wahrnehmen, was den Anforderungen dieser Normen widerspricht.

Insgesamt zeigt sich, dass die derzeitige Regelung des § 25 Abs. 4 AsylG-E nicht mit den Anforderungen der UN-KRK, der Aufnahme richtlinie sowie der Asylverfahrensverordnung im Einklang steht. Die fehlende Einbeziehung der Garantien aus der Asylverfahrensverordnung gefährdet die kindgerechte Ausgestaltung des Asylverfahrens, wie sie durch internationale und europäische Normen gefordert wird. Es ist daher erforderlich, die Vorschrift zu einer Muss-Vorschrift zu ändern, um sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren durch eine qualifizierte rechtliche Vertretung unterstützt werden.

Darüber hinaus befindet sich in § 25 Abs. 4 AsylG-E ein redaktioneller Fehler, da die Formulierung auf Satz 4 verweist, obwohl dieser in der aktuellen Fassung nicht existiert. Dies führt zu Missverständnissen und Rechtsunsicherheit. Um die Bestimmung korrekt zu gestalten, sollte der Verweis entsprechend angepasst oder konkretisiert werden, sodass klar ist, auf welche Regelung sich der Verweis bezieht.

Der Gesetzesentwurf muss daher in den genannten Bereichen überarbeitet werden, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen für minderjährige Asylbewerber sicherzustellen. Dies umfasst die explizite Einbeziehung der Garantien aus der Asylverfahrensverordnung sowie die rechtliche Verpflichtung zur Begleitung und Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Asylverfahren für Minderjährige den internationalen und europäischen Schutzstandards entspricht.

§ 26 AsylG Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Die geplante Aufhebung des § 26 AsylG würde tiefgreifende Auswirkungen auf das Asylrecht und den Schutz von Familien in Deutschland haben. Die Begründung für die Streichung, dass für jede Person eine individuelle Prüfung des Schutzstatus erfolgen müsse, steht in einem Spannungsverhältnis zur bisherigen Praxis des Familienasyls. Familienasyl diene vorrangig der Verfahrensvereinfachung, indem es eine gesonderte Schutzprüfung für Familienangehörige überflüssig machte, wenn ein Familienmitglied bereits Schutz erhalten hat. Europarechtlich ist Familienasyl zwar nicht verpflichtend vorgesehen, aber es ist möglich, dass die Mitgliedstaaten diese Regelung beibehalten, um unnötige Verfahrensdoppelungen zu vermeiden und Familien zu schützen. Gem. Art. 23 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) tragen "die Mitgliedstaaten [...] dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann".

Die Qualifikationsverordnung sieht zwar vor, dass Familienangehörige separat geprüft werden, erlaubt jedoch ausdrücklich, dass Staaten nationale Regelungen wie das Familienasyl beibehalten, um das Recht auf Familie zu schützen.

Gemäß der Asylverfahrensverordnung und der Qualifikationsverordnung umfasst der Begriff "Familie" in der Regel Ehepartner, minderjährige Kinder sowie in bestimmten Fällen auch andere abhängige Verwandte, wie ältere oder behinderte Angehörige, die mit dem Familienmitglied mit Schutzstatus in einem Haushalt leben. Die Regelung des § 26 AsylG orientiert sich an dieser Definition, um sicherzustellen, dass insbesondere schutzbedürftige Familienmitglieder durch den Schutzstatus eines Familienangehörigen ebenfalls geschützt werden können.

Sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) haben das Recht auf Familie als fundamentales Recht anerkannt und betonen dessen besondere Bedeutung im Migrations- und Asylrecht. Der Schutz der Familie und die Achtung des Kindeswohls sind zentrale Elemente, die in allen Entscheidungen über den Familiennachzug und das Aufenthaltsrecht berücksichtigt werden müssen. Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet den besonderen Schutz von Ehe und Familie und verpflichtet den Staat, die Einheit der Familie zu schützen.

Ein weiteres Argument gegen die Abschaffung des Familienasyls ist, dass durch die individuelle Prüfung von Familienmitgliedern widersprüchliche Entscheidungen getroffen werden könnten. Beispielsweise könnte ein Elternteil als schutzbedürftig anerkannt werden, während der andere abgelehnt wird, was zu einer potenziellen Trennung der Familie führen würde. Dies würde nicht nur das Kindeswohl gefährden, sondern auch das Recht auf Familie beeinträchtigen. Die UN-KRK betont ebenfalls das Recht des Kindes auf Familienzusammenführung und den Schutz vor einer Trennung von den Eltern, außer im Interesse des Kindeswohls (Artikel 9 UN-KRK). Durch die Streichung von § 26 AsylG besteht die Gefahr, dass Kinder und Eltern unterschiedliche Asylentscheidungen erhalten könnten, was zu einer unnötigen Trennung der Familie führen kann. Auch die praktische Verfahrensvereinfachung durch Familienasyl ist von großer Bedeutung, da besonders schutzbedürftige Familienmitglieder wie Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung durch den Schutzstatus eines Familienmitglieds auch selbst Schutz erhalten können. Ohne § 26 AsylG müssten diese Personen eigenständig eine Schutzberechtigung nachweisen, was insbesondere für vulnerable Personen schwierig bis unmöglich ist.

Ein weiteres praktisches Problem bei der Aufhebung von § 26 AsylG betrifft die Passpflicht für Familienangehörige, die keinen eigenen Schutzstatus erhalten. In Fällen, in denen der Familienasylantrag abgelehnt wird, könnten diese Personen verpflichtet sein, einen gültigen Pass oder Passersatz vorzulegen, um ihren Aufenthalt zu legalisieren. Dies könnte sie zwingen, bei den Behörden ihres Herkunftslandes Dokumente zu beantragen, was besonders problematisch sein kann, wenn diese Länder politisch unsicher sind oder gezielt Informationen über Geflüchtete sammeln.

Die individuelle Prüfung jedes Familienmitglieds schafft nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern führt auch zu zusätzlichen Belastungen für die Verwaltung sowie der Gerichte. Dies kann zu verzögerten Verfahren und einer erhöhten Anzahl von Klagen führen. Daher empfehlen wir nachdrücklich, den § 26 AsylG nicht zu streichen, um die Einheit der Familie zu wahren, das Kindeswohl zu schützen und Verfahrensvereinfachungen weiterhin zu ermöglichen.

§ 68 AsylG-E Beschränkung der Bewegungsfreiheit

Die Regelung zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit gemäß dem Gesetzentwurf sieht vor, dass die zuständige Behörde unter bestimmten Umständen die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden einschränken kann.

Diese Regelung sollte gestrichen werden, weil sie zu Rechtsunsicherheit führt und kein Regelungsbedarf besteht. § 56 AsylG regelt bereits die räumlichen Beschränkungsmöglichkeiten, die an die Asylantragstellung bei den BAMF-Außenstellen (§ 14 Abs. 1 AsylG) geknüpft sind. Diese Regelung gilt nicht für unbegleitete Minderjährige, weil für diese gem. § 14 Abs. 2 der Asylantrag bei der Zentrale des BAMF gestellt wird. Durch den neuen § 68 AsylG würde diese Differenzierung nicht mehr greifen, und die räumliche Beschränkung würde auch für unbegleitete Minderjährige gelten. Das kann von der Systematik nicht gewollt sein.

Die räumliche Beschränkung gemäß § 68 AsylG auch auf unbegleitete minderjährige Asylsuchende auszudehnen, widerspricht dem Kindeswohl. Wir empfehlen, in § 68 AsylG-E klarzustellen, dass das SGB VIII und der Primat der Jugendhilfe gelten.

§ 70 a AsylG-E Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

Die Regelungen in § 70a Abs. 3 und fortfolgende betreffen die Inhaftnahme von minderjährigen Ausländern im Rahmen von Asylverfahren.

Danach können in Ausnahmefällen Minderjährige in Haft genommen werden, wenn alle anderen Alternativen ausgeschöpft sind und die Inhaftnahme als letztes Mittel dient, wobei der kürzestmögliche Zeitraum vorgesehen ist. Begleitete Minderjährige können in Haft genommen werden, wenn ihre Eltern oder Betreuungspersonen in Haft sind, und unbegleitete Minderjährige, wenn dies zu ihrem Schutz dient.

Diese Regelungen verstoßen in mehrfacher Hinsicht gegen die Kinderrechte, insbesondere gegen die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und die Aufnahmerichtlinie.

Artikel 3 der UN-KRK verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird. Die Inhaftnahme von Minderjährigen widerspricht diesem Grundsatz, da Haft grundsätzlich negative Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit von Kindern hat und nicht im besten Interesse des Kindes ist. Insbesondere der Haftaufenthalt von begleiteten Kindern, nur weil ihre Eltern oder Betreuungspersonen in Haft sind, vernachlässigt das Kindeswohl.

Artikel 37 der UN-KRK stellt klar, dass Kinder nur als letztes Mittel und für den kürzestmöglichen Zeitraum in Haft genommen werden dürfen. Die Regelung in § 70a Abs. 3, die unter bestimmten Bedingungen die Inhaftnahme von Minderjährigen ermöglicht, verletzt diesen Grundsatz, da die Regelungen den Freiheitsentzug bei Kindern als zulässig darstellen, anstatt ihn strikt zu vermeiden.

§ 70a Abs. 3 stellt hingegen Ausnahmen dar, die die Inhaftnahme von Minderjährigen ermöglichen, was den Grundsätzen der UN-KRK widerspricht. Obwohl alternative Maßnahmen angestrebt werden sollen, bleiben die Ausnahmen zur Inhaftnahme unklar und widersprechen dem Schutz von Kindern im Asylverfahren.

Die Regelungen in § 70a Abs. 3ff betonen zwar, dass die Inhaftnahme von Minderjährigen das „letzte Mittel“ sein soll, geben aber keine klaren Kriterien vor, wie alternative Maßnahmen geprüft oder gewährleistet werden. Dies führt zu Unsicherheiten und einem möglichen Missbrauch von Ausnahmeregelungen, was dem Kindeswohl zuwiderläuft.

Unbegleitete Minderjährige werden, wenn sie in Haft genommen werden, in speziellen Einrichtungen untergebracht, was zwar eine Trennung von Erwachsenen sicherstellt, aber dennoch den Freiheitsentzug als Option offenlässt. Dies widerspricht den internationalen und europäischen Standards, die einen Freiheitsentzug bei Minderjährigen strikt vermeiden wollen.

Freiheitsentziehung, auch wenn sie für kurze Zeit erfolgt, kann schwerwiegende Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit von Kindern haben. Die Festlegung, dass Minderjährige nur im „kürzest möglichen Zeitraum“ in Haft bleiben sollen, reicht nicht aus, um diese Gefahren zu mindern, insbesondere da alternative Maßnahmen nicht ausreichend gefördert werden.

Dies gilt für alle Kinder, sowohl unbegleitete als auch begleitete. Auf die bereits erwähnte Gruppe der begleiteten Unbegleiteten ist hier aber ein besonderes Augenmerk zu legen, weil wahrscheinlich ist, dass sich hier eine frappierende Schutzlücke auftut.

Die Regelungen in § 70a Abs. 3 und fortfolgende verstoßen gegen zentrale Normen der UN-KRK, da sie die Inhaftnahme von Minderjährigen unter bestimmten Bedingungen ermöglichen und dabei das Wohl des Kindes und das Recht auf Freiheit nicht ausreichend berücksichtigen. Kinder müssen im Asylverfahren immer den höchstmöglichen Schutz genießen, und alternative Maßnahmen zur Haft sollten verpflichtend und klar geregelt sein, um sicherzustellen, dass der Freiheitsentzug nur in absoluten Ausnahmefällen und unter strikter Einhaltung internationaler Standards erfolgt.

§ 4 Abs. 4 AsylbL-E

Positiv ist, dass eine teilweise Adaptation der Gesundheitsleistungen bei Kindern gemäß Art. 22 Abs. 2 der AufnahmeRL 2024/1346 vorgenommen wurde. Wir empfehlen für die von Sanktionen betroffenen Kinder, zumindest wenn sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, eine weitere Anpassung. Gem. Art. 22 Abs. AufnahmRL und Art. 17 sind im Gesundheitsbereich in Bezug auf Kinder keine Sanktionen möglich. Genauso empfehlen wir die Anpassung auf den kompletten Leistungskatalog des SGB V, der Eingliederungshilfe und der Pflegeleistungen bei Kindern (ähnlich wie im Analogleistungsbezug des § 2 AsylbLG).

Berlin, den 21.10.2024

Kontakt:

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BuMF): l.giuliani@b-umf.de
Kindernothilfe e.V.: judith.striek@knh.de

Terre des Hommes Deutschland e.V.: region-europa@tdh.de